

## Alles, was Recht ist ...

### Die Aufklärung sprachunkundiger Patienten über die Risiken einer Behandlung

§ 630e Abs. 1 BGB normiert die Verpflichtung des Behandelnden, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände verständlich aufzuklären. Wie die Aufklärung sprachunkundiger Patienten erfolgen muss, hat nunmehr das Oberlandesgericht Köln in seiner Entscheidung vom 9.12.2015 (Az. 5 U 184/14) konkretisiert.

#### Der Fall

Der der deutschen Sprache nicht mächtige Patient begab sich wegen langjähriger Beschwerden im Bereich der linken Hüfte in die Behandlung des später beklagten Arztes. Dieser stellte die Indikation zur Implantierung einer Hüft-Endoprothese. Das in diesem Zusammenhang geführte Aufklärungsgespräch erfolgte in Anwesenheit der Ehefrau des Patienten, die für ihn die Ausführungen des Arztes übersetzte. Der Arzt vermerkte auf dem Aufklärungsbogen „Frau als Übersetzerin anwesend“.

Infolge des operativen Eingriffs kam es zu einer Ischiadicusparese. Der Patient machte im späteren Zivilprozess Schadensersatz und Schmerzensgeld geltend. Er erhob unter anderem die Aufklärungsrüge mit der Behauptung, dass seine Ehefrau nur bruchstückhaft

Deutsch spreche, sodass zwingend ein Dolmetscher hätte hinzugezogen werden müssen. Wäre dies geschehen, hätte er keinesfalls in den Eingriff eingewilligt.

#### Die Entscheidung

Das Oberlandesgericht Köln äußerte in seiner Entscheidung vom 9.12.2015 (Az. 5 U 184/14) Zweifel an einer ordnungsgemäßen Aufklärung, da für das Gericht nicht mit der notwendigen Sicherheit feststand, dass der Patient die Ausführungen des Arztes auch verstanden hatte. Der Patient war der deutschen Sprache nicht mächtig und war deswegen ohne Übersetzungshilfe nicht in der Lage, dem Aufklärungsgespräch zu folgen. Der Arzt musste nach Auffassung des Senats daher sicherstellen, dass dem Patienten durch eine Übersetzung der Inhalt des Gesprächs vermittelt wurde.

Wird ein der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtiger Patient in deutscher Sprache aufgeklärt und werden die Erläuterungen des aufklärenden Arztes – wie hier – durch einen Familienangehörigen übersetzt, muss der Arzt in geeigneter Weise überprüfen, ob der als Dolmetscher agierende Familienangehörige seine Erläuterungen verstanden hat. Hierzu muss



Dr. jur. Stephanie Wiege

sich der Arzt nach den Ausführungen des OLG Köln zumindest einen ungefähren Eindruck von den sprachlichen Fähigkeiten des Übersetzers verschaffen.

Anschließend muss er durch eigene Beobachtungen feststellen, dass dem Patienten übersetzt wird, und er muss aus der Länge des Übersetzungsvorgangs den Schluss ziehen können, dass eine vollständige Übersetzung vorliegt.

Zum Schluss muss der Arzt sich durch Rückfrage an den Patienten einen Eindruck davon verschaffen, ob dieser die Aufklärung auch verstanden hat. Hat der aufklärende Arzt Zweifel, ob der Patient seine Ausführungen verstanden hat, oder muss er solche Zweifel haben, ist er gehalten, sich der Hilfe eines Dolmetschers zu bedienen, von dessen ausreichenden Sprachfähigkeiten er hinreichend sicher ausgehen kann.

#### Abweisung der Klage

Der beklagte Arzt konnte all dies im Prozess nicht beweisen. Dass die Klage gleichwohl abgewiesen wurde, liegt allein daran, dass der Patient das Gericht nicht davon

überzeugen konnte, dass er bei ordnungsgemäßer Aufklärung die Einwilligung in die Operation nicht erteilt hätte. Soweit der Patient behauptet hatte, er hätte das zweiprozentige Risiko einer Nervschädigung nicht in Kauf genommen, sondern lieber die Schmerzen ertragen, nimmt er nach Ansicht des Gerichts eine unzulässige Betrachtung des Geschehens aus der Sicht ex post vor.

#### Fazit

Im Zusammenhang mit der Aufklärung sprachunkundiger Patienten ist – nicht erst seit der Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln – Vorsicht geboten. Grundsätzlich sollte man neutrale Personen für Übersetzungsdienste hinzuziehen.

Werden Angehörige als Übersetzer hinzugezogen, muss man sich von deren Deutschkenntnissen und der vollständigen Übersetzung überzeugen und dies auch entsprechend dokumentieren! Anderenfalls besteht ein nicht zu unterschätzendes Haftungsrisiko, auch wenn die Behandlung lege artis erfolgte.

#### Dr. jur. Stephanie Wiege

Fachanwältin für Medizinrecht  
 Fachanwältin für Strafrecht  
 Kanzlei Ulsenheimer –  
 Friederich  
 Maximiliansplatz 12  
 80333 München  
[www.uls-frie.de](http://www.uls-frie.de)